

dem Bande einer gültigen, aber nicht consummirten Ehe die nämliche Festigkeit nicht inne wohne, dieses vielmehr in zwei Fällen aufgelöst werden könne. Als solche werden bezeichnet die Ablegung der feierlichen Gelübde in einem vom heiligen Stuhle approbirten Orden und eine vom Oberhaupte der Kirche aus bringenden Gründen gewährte Dispens. Für den ersten Fall vgl. d. Art. Ehehindernisse. Hier gelangt die Lehre der Kirche zur Anwendung, daß der Stand der Jungfräulichkeit dem Stande der Ehe vorzuziehen sei. Vor der Consummation der Ehe gestattet das Recht auch dem einen Gatten, mit Einwilligung des andern, eine heilige Weihe zu empfangen, ohne daß aber dadurch das Band der Ehe selbst gelöst werden könnte. Aus diesem Grunde muß dann der andere Gatte, falls er bejahrt ist und für die Beobachtung der Continenz hinlängliche Garantie bietet, das Gelübde ewiger Keuschheit in Gegenwart des Bischofs oder seines Stellvertreters in der Welt ablegen, sonst aber in einem Kloster Profeß thun. Wie durch die feierliche Ordensprofeß, so kann die nicht vollzogene Ehe auch durch einen Act des Oberhauptes der Kirche gelöst werden. Schon die Thatfache, daß die Päpste zu wiederholten Malen solche Dispensen gewährt haben, muß allen und jeden Zweifel über ihre dießbezügliche Gewalt ausschließen, da es, mit Benedict XIV. zu reden, verwegen wäre, zu behaupten, der heilige Stuhl habe bei Dispensen von so weittragender Bedeutung seine Gewalt überschritten. Außerdem ist daran festzuhalten, daß der Papst als oberster Inhaber der Lehr- und Schlüsselgewalt in der Kirche überall da Ausnahmen zu gestatten befugt ist, wo das natürliche oder positiv göttliche Recht nicht berührt wird. Diese Voraussetzung trifft aber bei dem bloß geistigen Bande einer nicht consummirten Ehe zu. Die Läugnung dieser päpstlichen Gewalt müßte sich folgerichtig auch auf die Ablegung der Profeß in einem approbirten Orden erstrecken und derselben ihre Einwirkung auf das Band entziehen, da die Solemnität der Gelübde ebenfalls nur auf einer Anordnung des Oberhauptes der Kirche beruht. Uebrigens macht der Papst von dieser Gewalt nur in bringenden Fällen, namentlich aber dann Gebrauch, wenn bei Nichtigkeitsklagen zwar nicht ein stringenter Beweis für die Nullität der Verbindung erbracht werden kann, wohl aber eine moralische Ueberzeugung dafür vorliegt. Die in dieser Hinsicht bei der Congregatio Concilii verhandelten Fälle beziehen sich vorwiegend auf Ehen, welchen die trennenden Hindernisse von Irrthum, Zwang und Impotenz entgegenstehen. Bei der Wichtigkeit der Sache entscheidet aber die Congregation nicht selbst, sondern unterbreitet dem Oberhaupte der Kirche, welches naturgemäß kraft der eigenen höchsten Jurisdictionsgewalt hier handelt, in einem consensualem Sanctissimo ihre Anträge. Ob und aus welchen Gründen der Papst dispensirt, bleibt seinem Ermessen anheimgegeben, weshalb die in

den genannten Hindernissen liegenden Gründe auf Ausschließlichkeit keinen Anspruch erheben können.

4. Außerdem kommt ein Ausspruch auf Trennung der Gatten mit der Berechtigung derselben zu anderweitiger Verehelichung nur in der Form einer Nichtigkeitserklärung der unter einem trennenden Ehehindernisse geschlossenen Verbindung vor. Beantragt werden kann sie beim Vorhandensein eines privatrechtlichen Hindernisses vom verletzten Theile, bei einem öffentlichrechtlichen Hindernisse von jedem, wosern er uneigennützig dabei handelt. Sind Hindernisse der letztern Art aber öffentlich bekannt, so muß von Gerichtswegen eingeschritten werden. Als Organ zur Aufrechterhaltung der Kirchendisziplin soll deshalb jede Diöcese einen Promotor besitzen. In die eigentliche Prozeßverhandlung tritt aber der Gerichtshof erst dann ein, wenn constatirt ist, daß der Versuch des kirchlichen Obern, die Parteien zur Revalidation der Ehe durch Erwirkung der Dispens und Leistung des Consensus zu vermögen, gescheitert ist. Falls aus dem ferneren Zusammenleben der Parteien Aergerniß zu befürchten ist, kann auf vorläufige Trennung bis zum Schluß des Verfahrens erkannt werden. Der Verlauf des letztern ist auf das Genaueste geregelt durch die Constitution Benedicts XIV. Dei miseratione, welche namentlich, um übereilten Ehescheidungen vorzubeugen, die Aufstellung eines Defensor matrimonii verordnet, dessen Amt in der Beschützung des bestehenden Bandes und der Auffindung aller derjenigen Beweismittel, welche diesem Zwecke dienen können, liegt. Der Vertheidiger der Ehe ist vor jedem einzelnen Prozeß zu vereiden, hat allen Verhandlungen beizuwohnen und ist befugt, von allen Acten in jedem Stadium des Prozeßes Einsicht zu nehmen. Weil es sich um ein Sacrament handelt, also das Interesse der Kirche dabei concurrenzt, soll auch der Richter von Amtswegen alles, was zur Klärung der Sache dient, zur Anwendung bringen. Abgesehen von dem Falle eines privaten Ehehindernisses, in welchem die Parteien ein Geständniß zu Gunsten ihrer Ehe machen, bilden Geständniß und Eid der Parteien keine Beweismittel. Dagegen dürfen auch Verwandte und Hausgenossen, wenn sonst ihre Glaubwürdigkeit einem gegründeten Zweifel nicht unterliegt, als Zeugen vernommen werden, da sie vielfach nach Lage der Sache die Einzigen sind, welche Auskunft zu geben vermögen. Die Zeugen haben ihre Aussagen nicht allein eidlich zu erhärten, sondern auch zu geloben, daß sie vor Veröffentlichung des Prozeßes weder die Fragen noch die Antworten dritten Personen mittheilen werden. Von der Vernehmung der septima manus wird in der päpstlichen Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich Abstand genommen, dagegen vor dem Endurtheile noch eine Schlußverhandlung befohlen, um unter Zuziehung der Parteien und des Ehevertheidigers einen letzten